

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark- Der Landrat

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.12.2019 S. 1
- 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen vom 04.03.2018 S. 7
- Sechste Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“ S. 8
- Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen im Jahr 2020 S. 9
- Förderrichtlinie gemäß integriertem Klimaschutzkonzept 2019-2029 des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 9
- Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Potsdam-Mittelmark S. 11

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- Verbandssatzung des Zweckverbands „Bauhof TKS“ S. 11

Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 10. Oktober 2019 S. 18

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Beelitz -Erörterungstermin am 19.12.2019 S. 19

Bekanntmachung des WAZV Werder Havelland

- Wirtschaftsplan 2020 S. 19
- Jahresabschluss 2018 S. 20

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Erneute Einladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 – 2024 am 30.01.2020 S. 20

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

Tipps, Termine

- Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse 2020 - Entwurf S. 21
- Aktiv sein im Alter S. 23
- Denkmalförderung 2020 S. 23
- Integrationsforum am 18.12.2019 S. 23
- Blutspendetermine Januar 2020 S. 24



Jahrgang 26
Bad Belzig
17. Dezember 2019
Nummer 11

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachungsanordnung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 05.12.2019. wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 05.12.2019

Blasig
Landrat

-DS-

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 05.12.2019

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 05.12.2019 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

(1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

1.3 Die Gebührenpflicht für Restabfallbehälter, die im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

(2) Auskunftspflicht

2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).

2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

(3) Definitionen

3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse (Volkseigentum) der Verfügungsberechtigte.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

- a) Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
- b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührensschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührensschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 12.

(2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3-12 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestellung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 34,72 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,512 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	30,72 Euro
80 l	40,96 Euro
120 l	61,44 Euro
240 l	122,88 Euro
1.100 l	563,20 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.280,00 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.536,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	1.792,00 Euro
über 20 m ³	2.048,00 Euro

zu entrichten. Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,372 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	22,32 Euro
80 l	29,76 Euro
120 l	44,64 Euro
240 l	89,28 Euro
1.100 l	409,20 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	930,00 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.116,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	1.302,00 Euro
über 20 m ³	1.488,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 15,36 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	2,82 Euro
80 l	3,76 Euro
120 l	5,64 Euro
240 l	11,28 Euro
1.100 l	51,70 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l: Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluß eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l: Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l: Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l: Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 272,65 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 209,68 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,88 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 1,88 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	1,12 Euro
80 l	1,49 Euro
120 l	2,23 Euro
240 l	4,46 Euro
1.100 l	20,46 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 6,65 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 9,91 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole: 3,25 Euro

7.2 je 1 m³ Bigbag: 48,00 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	2,10 Euro
120 l	4,20 Euro
240 l	8,40 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 5,97 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemegek zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen
 Altreifen 201,74 Euro/t
 Grünabfall 127,98 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	55,49 Euro/t
Altholz A4	88,51 Euro/t
Asbest	226,49 Euro/t
Baumischabfall	281,72 Euro/t
Bitumen	380,63 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	160,63 Euro/t
Gips	67,09 Euro/t
Sortierter Bauschutt	40,78 Euro/t
Teerpappe	380,63 Euro/t
HBCD-haltiges Baustyropor	6.279,76 Euro/t

10.2 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Sperrmüll 192,43 Euro/t

10.3 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

(11) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Volservice gemäß § 19 Absatz 1 AbfES beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:

2-Rad-Behälter (60, 80, 120, 240 l)	4,05 Euro
4-Rad-Behälter (1.100 l)	8,10 Euro

(12) Restabfallbehälter für Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES

12.1 Für die Gestellung (1 bis 14 Tage) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:

240 l	8,51 Euro
1.100 l	9,18 Euro

1,5 m ³ und 2,5 m ³ Absetzcontainer	17,85 Euro
3 m ³ bis 10 m ³ Absetzcontainer	29,75 Euro
10 m ³ bis 40 m ³ Abrollcontainer	41,65 Euro

12.2 Für die Entleerung gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.

12.3 Absatz 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.

12.4 Gebührenschuldner ist der Veranstalter, der die Abfallbehälter angefordert hat.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 und des Absatz 3 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 3,76 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.

(2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

(3) Wurde während des vorangegangenen Erhebungszeitraums erstmals ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l genutzt, berechnet sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmonate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 3.2 Satz 2. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Sonderregelung

(1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
- für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
- für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
- für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.

(2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8 Festsetzung / Fälligkeit

(1) Basisgebühr

1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig. Wird während des Kalenderjahres auf das Bankeinzugsverfahren gewechselt, wird die noch

fällige Gebühr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Fälligkeiten gemäß Satz 1, 2. Halbsatz aufgeteilt.

1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

(2) Entleerungsgebühr

2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.

(5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 und nach § 5 Abs. 11 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig und ist in bar zu entrichten.

(7) Alle nicht in den Absätzen 1-6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.

(8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.

(10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2020 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

§ 9

Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemeck mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat).

§ 10 Anhang

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Belzig, den 05.12.2019

Blasig
Landrat

-DS-

Anhang I: zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	5,64	7,52	5,64	11,28
2	11,28	11,28	11,28	11,28
3	16,92	18,80	16,92	22,56
4	22,56	22,56	22,56	22,56
5	28,20	30,08	28,20	33,84
6	33,84	33,84	33,84	33,84
7	39,48	41,36	39,48	45,12
8	45,12	45,12	45,12	45,12
9	50,76	52,64	50,76	56,40
10	56,40	56,40	56,40	56,40
11	62,04	63,92	62,04	67,68
12	67,68	67,68	67,68	67,68

zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	5,64	7,52	5,64	11,28	-
1,4	8,46	11,28	11,28	11,28	-
2,1	14,10	15,04	16,92	11,28	-
2,8	16,92	18,80	16,92	22,56	-
3,5	19,74	22,56	22,56	22,56	-
4,2	25,38	26,32	28,20	33,84	-
7	39,48	41,36	39,48	45,12	51,70
35	-	-	-	203,04	206,80
70	-	-	-	-	413,60

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

Bekanntmachungsanordnung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 05.12.2019 die „1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)“ beschlossen.

Diese Satzung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 13.12.2019 (Az. 25-4501/A0002/V007) gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG genehmigt.

Sie wurde daraufhin am 13.12.2019 vom Landrat ausgefertigt.

Die „1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)“ vom 13.12.2019 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 16.12.2019

Stein
stv. Landrat

- DS -

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)

vom 13.12.2019

Auf der Grundlage der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019 Nr. 38), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 15.03.2016 (Bbg. GVBl. I/2016 Nr. 11) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 05.12.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG) vom 05.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird „Satz 2“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird „der Monatsgebühr“ ersetzt durch „des monatlichen Entgeltes“.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird „die Tagesgebühr“ ersetzt durch „das tägliche Entgelt“.
4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts pro Platz für Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts für Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises basiert auf den Gesamtkosten aus dem Vorvorjahr, welche sich aus den tatsächlichen Aufwendungen des Landkreises für Mietzinsen und ggf. kalkulatorischen Mieten, zzgl. tatsächlicher Betriebs- und Nebenkosten ergeben. Aus den Gesamtkosten des Landkreises für all Gemeinschaftsunterkünfte wird ein arithmetischer Mittelwert für Kosten pro Platz gebildet, der aus der Verhältnissetzung zu den Kosten und Kapazitäten der einzelnen Gemeinschaftsunterkunft entsteht.
- (2) Das Nutzungsentgelt pro Platz wird entsprechend jährlich anpasst. Der Kreistag wird einmalig jährlich über die Veränderung der Höhe des Nutzungsentgeltes pro Platz informiert.
- (3) Das monatliche Nutzungsentgelt pro Platz beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG benannten Personenkreis
 - (a) 104,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten,
 - (b) 207,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten,
 - (c) 311,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
- (4) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis 311,00 Euro pro Person.
- (5) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG benannten Personenkreis
 - (a) 207,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten,
 - (b) 311,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
- (6) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für die den Nutzern gleichgestellte Personen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung 311,00 Euro pro Person.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Nutzungsentgelt pro Platz wird den Nutzern im Sinne des § 2 Abs. 1 erlassen, deren monatliches, anrechenbares Einkommen im Sinne des § 11 SGB II oder § 82 SGB XII den jeweiligen Regelbedarf einschließlich Mehrbedarfzuschlägen nach § 20 SGB II oder § 28 ff. SGB XII i. V. m. der jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für weitere Mitglieder in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII.

Art. 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der Satzung folgt.

Bad Belzig, 05.12.2019

*Blasig
Landrat*

Bekanntmachungsanordnung

Die „Sechste Satzung zur Änderung der ‚Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)‘“ vom 05.12.2019 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 05.12.2019

*Blasig
Landrat*

- DS -

Sechste Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“

vom 05.12.2019

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 05.12.2019 diese Satzung beschlossen.

Art. 1

Die „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 05.12.2008“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008 vom 30.12.2008, S. 7 f.), zuletzt geändert durch die „Fünfte Satzung zur Änderung der ‚Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 23.10.2014“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 7/2018, S. 2 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. (7) wird die Angabe „sechs Wochen“ durch „zwölf Wochen“ und die Angabe „drei Monate“ durch „sechs Monate“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. (4) wird die Formulierung „Zur Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder des Kreisausschusses“ ersetzt durch „Zur Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines Ausschusses“.
3. In § 3 wird die Überschrift hinter „Kreistagsabgeordneten“ erweitert um ein Komma sowie die Formulierung „der sachkundigen Einwohner und der weiteren Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten“.
4. In § 3 Abs. (1) Satz 1 wird hinter „Kreistagsabgeordneten“ ein Komma eingefügt sowie die Formulierung „den sachkundigen Einwohnern und den weiteren Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten“. Die Zahl „16“ wird ersetzt durch die Zahl „25“.
5. In § 3 Abs. (2) wird die Zahl „10“ ersetzt durch „14“.
6. In § 3 Abs. (3) wird der Passus „8 Stunden je Tag und“ gestrichen.
7. In § 3 Abs. (4) wird unter Buchstabe b) die Zeitangabe „13.00 Uhr“ ersetzt durch „15.00 Uhr“.
8. In § 3 Abs. (5) wird nach „19.00 Uhr“ folgender Zusatz eingefügt: „an Werktagen bzw. nach 15.00 Uhr an Samstagen“.
9. In § 4 Abs. (1) wird die Angabe „§ 26“ ersetzt durch „§ 39“.
10. In § 4 Abs. (3) wird hinter „zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird“ eingefügt: „unter Beachtung der Vorschriften der KomAEV“.
11. In § 7 Abs. (1) wird die Angabe „§ 3 Abs. (3)“ ersetzt durch „§ 4“.

Art. 2

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Art. 3

Der Landrat wird ermächtigt, den vollständigen Wortlaut der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) neu bekannt zu machen.

Bad Belzig, den 05.12.2019

*Blasig
Landrat*

-DS-

Allgemeinverfügung - Anglerprüfungen 2020 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 19 BbgFischG in Verbindung mit der VO über die Anglerprüfung werden die Termine der Anglerprüfungen 2020 im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Uhrzeit	Ort	Ende der Zulassungsfrist
20.02.2020	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	07.02.2020
23.04.2020	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	09.04.2020
18.06.2020	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	05.06.2020
24.09.2020	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	11.09.2020
19.11.2020	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	06.11.2020

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ist spätestens bis zum Ende der jeweiligen Zulassungsfrist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Untere Fischereibehörde, Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig einzureichen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 der VO über die Anglerprüfung muss der Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung mindestens enthalten:

1. Vor- und Zuname;
2. Geburtsdatum;
3. Anschrift des Wohnsitzes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt- oder Landkreis, Telefonnummer);
4. die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 BbgFischG vorliegen;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr,
2. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Aufgrund der begrenzten Raumkapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber zur Anglerprüfung zugelassen werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung als

bekannt gegeben und kann in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark bei der unteren Fischereibehörde, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg a. d. Havel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Hinweise

Antragsformulare sind bei der unteren Fischereibehörde (Anschrift siehe oben) erhältlich oder können unter der Rufnummer 03381 533 -149 angefordert sowie aus dem Internet unter "www.potsdam-mittelmark.de" heruntergeladen werden.

Die Frist der Anmeldung zur Anglerprüfung gilt auch als eingehalten, wenn der Antrag am Hauptsitz oder einer Außenstelle des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark rechtzeitig eingereicht wird.

Der Fragenpool der Prüfungsfragen und der Online-Test sind zur besseren Vorbereitung im Internet unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.210994.de> hinterlegt.

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis und können im Anschluss an die Prüfung, bei Vorlage eines Passbildes, den Fischereischein sofort ausgehändigt bekommen.

Bad Belzig, 18.11.2019

*Blasig
Landrat*

Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

1. Grundlagen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 das „Integrierte Klimaschutzkonzept für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM)“ als Handlungsgrundlage für die Kreisverwaltung im Zeitraum 2019 bis 2029 beschlossen. Damit sollen die bisherigen Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Potsdam-Mittelmark verstärkt und ausgeweitet werden.

Der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzepts umfasst in Anlehnung an diese Strategie fünf ausgewählte Modellprojekte mit großer Breitenwirkung. Für den eigenen Verantwortungsbereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird im Maßnahmenkatalog unter dem Punkt I.9 die Förderrichtlinie „Energie, Klimaschutz, Umwelt“ aufgeführt.

Die Förderung zielt auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an unvermeidbare Veränderungen als Folge des Klimawandels. Ziel der Förderung ist es, Kommunen, Landwirtschaft und Gewerbe sowie Vereine und Privatinitiativen bei Maßnahmen zu unterstützen, die diesen Zielen dienlich sind.

Dafür stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark ein Förderbudget von 300.000 Euro im Jahr zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehör-

de aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie finanzielle Zuwendungen insbesondere zur Förderung von:

Kommunen:

- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken (Festbetrag bis max. 7.500 Euro)
- Beschaffung, Anpassung und Weiterentwicklung von Energiemanagementsoftware als Grundlage eines kommunalen Energiemanagementsystems (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen an zentralen Orten für Elektrofahrzeuge sowie von Ladestationen für den kommunalen Fuhrpark (Festbetrag bis max. 10.000 Euro/Ladepunkt)
- Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark (Festbetrag 1.500 Euro/KFZ; E-Bikes: Fördersatz 25 Prozent, Höchstbetrag 300 Euro)
- Erstellung von Konzepten zur energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Erneuerung von Außen- und Straßenbeleuchtung zur Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik (Fördersatz 20 Prozent, Höchstbetrag 6.500 Euro)
- Erneuerung von Innenbeleuchtung zur Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik (Fördersatz 20 Prozent, Höchstbetrag 5.000 Euro)
- Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der Klimafolgenanpassung dienen (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 5.000 Euro)
- Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen auf kommunal bewirtschafteten Flächen (600 Euro/1 ha, höchstens jedoch 4 ha)
- Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf kommunalen, bereits versiegelten Flächen, Nutzung von kommunalen Dachflächen (Festbetrag 150 €/kWp, Höchstbetrag 5.000 Euro)

Landwirtschaft, Unternehmen

- Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zum Beispiel Wassermanagement durch klimaangepasste Stauhaltung – Förderung des Einbaus sowie der Sanierung von Stauwehren durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband. (Fördersatz 10 Prozent, Höchstbetrag 5.000 Euro)
- Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen (Fördersatz Umsetzung 2,70 €/m², Höchstbetrag 10.000 Euro)
- Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)

Vereine und Privatinitiativen

- Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen sofern es sich nicht um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt (220 Euro/0,5 ha, höchstens jedoch 2 ha)

gewährt.

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark, sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark ansässige Unternehmen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft) sowie Privatinitiativen und Vereine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden. Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Kriterien festgelegt:

Erneuerbare Energien:

- Einsparungen von Treibhausgasemissionen (in t CO₂äq)
- Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Prozent im jeweilig betrachteten Bereich
- Absolute und relative Endenergieeinsparung

Klimafolgenanpassung:

- Beitrag zur Klimafolgenanpassung (Vorsorge, Milderung oder Gefahrenabwehr)
- Positive Vorbildwirkung
- Übertragbarkeit auf andere Regionen im Landkreis Potsdam-Mittelmark oder Handlungsfelder möglich
- Innovativer Charakter

Zusätzliche Kriterien für Kommunen:

- Zahl der Förderanträge
- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken oder vergleichbare Aktivitäten

Die Kriterien bilden die Grundlage für die Ermittlung der Priorität des Antrages.

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Fördermitteln soll zulässig sein, soweit die Förderprogramme des anderen Fördermittelgebers dies zulassen. Die Reduktion des Eigenanteils ist somit möglich und setzt zusätzliche Anreize zur Inanspruchnahme der Richtlinien weiterer Fördermittelgeber. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei den anderen öffentlichen Förderstellen zu machen. Die Mehrfachförderung einer Maßnahme sowohl aus dieser Förderrichtlinie als auch aus anderen Fördermitteln des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist nicht möglich.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur dann nicht förderschädlich, wenn die Behörde vor Beginn der Maßnahme einen entsprechenden, begründeten Antrag genehmigt hat.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hinzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in dem beschriebenen Umfang als Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragsfinanzierung.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Koordinator Klima und Energie
Niemöller Straße 1
14806 Bad Belzig

Die entsprechenden Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die eingereichten Anträge werden erfasst, bewertet und in einer Prioritätenliste dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft zur Empfehlung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen auf Grundlage der Richtlinie gefördert werden. Nach Beschlussfassung werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahmen. Der Beginn der Investitionsmaßnahme sowie der Mittelabruf hat im Jahr der Bewilligung zu erfolgen.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck eingesetzt wurde.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf, Bbg. GVBl. I 2007, S 286 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (Bbg. GVBl. I/2019 Nr. 38), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 05.12.2019 die folgende Erste Änderung der Geschäftsordnung vom 20.06.2019 beschlossen:

Art. 1

1. In § 1 Abs. (1) wird folgender Satz hinter den ersten Satz eingefügt:
„Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.“
2. In § 23 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses“ ersetzt durch „des Abstimmungsergebnisses“.
 - b) Der bisherige Abs. (7) wird gestrichen.
 - c) Abs. (8) wird neuer Abs. (7).
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. (6) wird ein neuer Satz am Ende angefügt: „Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis.“
 - b) Folgender neuer Abs. (7) wird angefügt: „Bei einem Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.“
5. § 27 Abs. (6) wird wie folgt gefasst:
„Die Niederschrift wird den Abgeordneten grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Eine Niederschrift in Papierform wird nur auf ausdrücklichen Wunsch verschickt.“

Art. 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bad Belzig, den 05.12.2019

Richel
Vorsitzende des Kreistages
- DS -

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde –

Betritt: Zweckverband „Bauhof TKS“ Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende Verbandssatzung des Zweckverbands „Bauhof TKS“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 28.11.2019

gez. Blasig

Landrat

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDS ,BAUHOF TKS‘

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 10 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), vereinbaren die Stadt Teltow und die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf zur Bildung des Zweckverbands „Bauhof TKS“ folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Teltow, die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf bilden als Verbandsmitglieder zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs nach den §§ 1, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) einen Zweckverband.
- (2) Verbandsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Teltow, der Gemeinde Kleinmachnow und der Gemeinde Stahnsdorf.
- (3) Der Name des Zweckverbands lautet:

Zweckverband ‚Bauhof TKS‘

- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stahnsdorf.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die Aufgabe, einen kommunalen Bauhof zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband wird mit der Errichtung der Baulichkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben beauftragt. Zudem wird der Zweckverband mit

der Durchführung folgender Aufgaben für seine Verbandsmitglieder beauftragt: die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen, Grünanlagen, Straßenreinigung, Bäumen und Wald, Spiel- und Sportplätzen, Ausstattung des öffentlichen Raums, Straßenbeleuchtung, Schulhöfen sowie der Durchführung des Winterdienstes und der Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung bei Naturkatastrophen, Havarien und Notfällen sowie dem Transport von Gegenständen zur Durchführung von Wahlen; es gilt insoweit der im Aufgabenverzeichnis (Anlage 1) bestimmte Umfang.

- (2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 2 ab Gründung auf. Seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 3 nimmt er ab 01. November 2020 auf.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich nur für seine Verbandsmitglieder. Der Zweckverband ist berechtigt, Aufgaben nach § 2 Abs. 1 S. 3 auch für andere juristische Personen als die Verbandsmitglieder durchzuführen, wenn es sich dabei um Anstalten des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder andere juristische Personen handelt, an denen ausschließlich ein oder mehrere Verbandsmitglieder beteiligt sind. Für sonstige Dritte darf der Zweckverband Leistungen nur im Ausnahmefall erbringen, wenn die gemeinewirtschaftlichen Anforderungen erfüllt sind und dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung nach S. 2 und 3 mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben vor der dauerhaften Durchführung von Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Zweckverband haben oder dessen Aufgabenbereich berühren können, die Zustimmung des Zweckverbands einzuholen.

§ 3

Eigentum und Personal des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband wird Eigentümer der von den Verbandsmitgliedern durch gesonderte Verträge übertragenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung, sowie von ihm künftig zu erwerbender Gegenstände und Einrichtungen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Das Eigentum geht zum 01. November 2020 auf den Zweckverband über.
- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung den Bauhöfen der Verbandsgemeinden zuzuordnende Personal wird zum 01. November 2020 auf den Zweckverband im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB übergeleitet. Die Überleitung erfolgt unter Übernahme des Besitzstandes. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

1. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten als erste Vertretungsperson und die weiteren Vertretungspersonen vertreten. Im Fall der Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Die Hauptverwaltungsbeamten können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.
- (3) Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.
- (4) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.
- (5) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied drei Stimmen. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden, eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandsatzung zustehenden Stimmen ab. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt der oder die Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Vertreter nach Abs. 2 S. 2 bis 4 dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach Abs. 6 erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist der oder die Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Vertreter nach Absatz 2 S. 2 bis 4 Stimmführerin oder Stimmführer.
- (6) Die Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes kann den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
1. die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 3. allgemeine Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 4. die Bestellung der Vertreter des Zweckverbands in Verbänden und sonstigen Einrichtungen,
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. die Festsetzung und Änderung der Verbandsumlage,
 7. die Festsetzung und Änderung der Entgeltsätze für Leistungen des Verbands,
 8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
 9. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandsatzung sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung weiterer allgemeiner Satzungen, die die Organisation des Zweckverbands betreffen,
 11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbands,
 13. die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger
 14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 16. die Übernahme von Bürgschaften,
 17. die Aufnahme von Krediten,
 18. die Vergabe von Aufträgen über 75 T Euro (netto),
 19. den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 25 T Euro (netto),
 20. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von 25 T Euro (netto),
 21. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse sowie für Personalentwicklung und -planung,
 22. die Anstellung und Abberufung eines Leitenden Beschäftigten (Geschäftsführers) und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Verbandsvorstehers,
 23. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbands ab einer TVöD Entgeltgruppe 12,
 24. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
 25. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbands,
 26. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
 27. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied,
 28. die Einführung und Änderung eines Dienstsiegels.
- (3) Die Angelegenheiten des Absatzes (2) Nr. 1 bis 28 können von der Verbandsversammlung nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäfts- lage erfordert, jedoch jährlich mindestens zweimal. Sie muss einberufen werden, wenn
- a) mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher selbst
 - b) mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder alle Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für dringende Fälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch die oder den an Lebensjahren älteste oder ältesten, nicht verhinderte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. nicht verhinderten Hauptverwaltungsbeamten.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 10, 12 erforderlich. Für einen Beschluss nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und für einen Beschluss über die Änderung der Verbandsaufgaben nach § 2 Abs. 1 ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen festzuhalten. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

2. Verbandsleitung

§ 12 Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung. Die Verbandsleitung setzt sich aus einem Verbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zusammen.
- (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Über diese beschließt die Verbandsversammlung.
- (4) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre. Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes. Der Verbandsvorsteher kann mehrfach wieder gewählt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen, der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 13 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines leitenden Beschäftigten des Zweckverbands (Geschäftsführer) zu bedienen.

- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.

- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

- (5) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und vom Leitenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des S. 1 und 2 erteilt oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 14 Leitender Beschäftigter des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat mindestens einen Leitenden Beschäftigten (Geschäftsführer). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren leitenden Beschäftigten oder stellvertretenden leitenden Beschäftigten bestimmen. Bei mehreren leitenden Beschäftigten kann bestimmt werden, dass diese jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Leitende Beschäftigte erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit er hierzu vom Verbandsvorsteher ermächtigt wurde. Der Leitende Beschäftigte ist insbesondere ermächtigt für:
1. die Einstellung von Bediensteten des Zweckverbands; § 6 Abs. 2 Nr. 23 bleibt hiervon unberührt.
 2. die Entscheidung über dringende Personalangelegenheiten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 23 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung; die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 sowie § 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
 3. die Vergabe von Aufträgen bis einschließlich 75 T Euro (netto); dabei hat bei der Vergabe von Aufträgen ab 10 T € (netto) der zweite leitende Beschäftigte oder stellvertretende leitende Beschäftigte oder, soweit diese nicht bestellt sind, ein vom Verbandsvorsteher zu ermächtigender weiterer Bediensteter des Zweckverbandes mit zu entscheiden.
- (3) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, welche durch die Verbandsversammlung erlassen wird.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Kleinmachnow. Die Verbandsversammlung kann beschließen, sich des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Kommune zu bedienen.
- (4) Das nach Abs. 3 für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist auch zuständige Stelle für die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Leistungsentgelte, welche er für seine Leistungen im Auftrag der Verbandsmitglieder auf

der Grundlage von mit den einzelnen Verbandmitgliedern geschlossenen Leistungsvereinbarungen erhebt, zu decken. Diese Entgelte werden in der Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen kalkuliert und erhoben. Spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn nach § 2 Abs. 2 S. 2 sind durch den Zweckverband eine Erstkalkulation vorzulegen und ggf. Änderungen der Verrechnungssätze vorzuschlagen, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme nach § 2 Abs. 2 S. 2 durch den Zweckverband sind die Verrechnungssätze innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens zum 31. Dezember 2022 und anschließend alle 2 Jahre zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen.

- (2) Wird der Finanzbedarf nicht durch Leistungsentgelte nach Abs. 1 und Kredite gedeckt, erhebt der Zweckverband von den Verbandmitgliedern eine Umlage, soweit auch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Verbandsumlage wird auf die Verbandmitglieder entsprechend des Verhältnisses der im vorangegangenen Kalenderjahr mit der Aufgabendurchführung für die Verbandmitglieder erzielten Entgelte nach Abs. 1 verteilt. Sind noch keine Entgelte erzielt worden, wird die Verbandsumlage zu gleichen Anteilen auf jedes Verbandmitglied verteilt. Sind die Entgeltzahlen noch nicht bekannt, erfolgt die Verteilung gemäß Satz 2; eine sich nach Vorliegen der Entgeltzahlen ergebende Über- oder Unterzahlung ist im darauffolgenden Haushaltsjahr entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu verrechnen. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Sie kann während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan geändert werden.
- (4) Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Absatz 3 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn der Wirtschaftsplan oder eine Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.
- (5) Gegen eine Forderung auf Zahlung der Umlage oder der Vorauszahlung nach Absätzen 3 und 4 ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Zweckverband kann Zahlungsansprüche gegen die Verbandmitglieder ganz oder teilweise an Dritte abtreten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des Zweckverbands oder zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität erforderlich ist. Die Absicht der Abtretung ist dem betroffenen Verbandmitglied und der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands, insbesondere für den Ausgleich etwaiger in früheren Geschäftsjahren angefallenen oder in späteren Geschäftsjahren anfallenden Verlusten, verwendet oder der Erneuerungsrücklage zugeführt. Auch eine Kombination aus Verlustausgleich und Rücklagenzuführung ist möglich. Die Verteilung soll der jeweiligen Wirtschaftssituation entsprechen.

§ 17

Geld- und Anlagevermögen

- (1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.
- (2) Die Anteile der Verbandmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

IV. Änderung der Zusammensetzung des Zweckverbands, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandmitgliedern

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag beim Zweckverband voraus. In dem Antrag soll erklärt werden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandmitglieds aus dem Zweckverband setzt einen Antrag bei dem Zweckverband voraus. Dieser Antrag kann frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 und danach alle drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres gestellt werden; die Antragsfrist beträgt 12 Monate. Stellt ein Verbandsmitglied einen solchen Antrag, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, seinerseits mittels eines Anschlussantrages sein Ausscheiden aus dem Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu beantragen. Der Anschlussantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des ersten Antrags beim Zweckverband erklärt werden.
- (3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags schriftlich zu unterrichten. Ist beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das austrittswillige Verbandsmitglied, der Zweckverband und soweit erforderlich weitere Beteiligte eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Einigen sich die Beteiligten nach mindestens zwei ernsthaften Einigungsversuchen nicht, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Kommunalaufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid. Der Antrag muss den Austrittsgrund sowie den Stand der Einigungsgespräche mit den offenen Streitpunkten und den von den Beteiligten vorgeschlagenen Lösungen dokumentieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich sachkundiger Dritter bedienen und die Kostentragung der Beteiligten in dem Bescheid regeln.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands entsprechend des Umlageschlüssels nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (6) Über den eingereichten Antrag auf Aufnahme oder Ausscheiden entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gelten die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung gemäß § 14 GKGBbg entsprechend.
- (7) Erklärt ein Verbandsmitglied die Kündigung, gilt dies als Antrag nach Absatz 2. Das kündigende Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 6, soweit das Recht zur Kündigung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht.
- (8) Sofern und soweit das ausscheidende Verbandsmitglied selbst wieder einen Bauhof betreibt, übernimmt es die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat oder die der Zweckverband beschäftigt, um die aktuellen Aufgaben der Mitgliedsgemeinden zu erfüllen.

§ 19

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung. § 14 GKGBbg gilt entsprechend.

- (2) Der Zweckverband ist kraft Gesetzes aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf einen anderen Verwaltungsträger übergehen. Gleiches gilt, wenn dem Zweckverband nur noch ein kommunales Mitglied angehört; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Auflösung nach § 14 Abs. 1 GKGBbg öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Wird der Zweckverband nach Absatz 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (4) Abwickler ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (5) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen, auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.
- (6) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung zu erheben. Eine Auseinandersetzungsvereinbarung kann einen abweichenden Umlageschlüssel regeln.
- (7) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbands wird entsprechend des Umlageschlüssels des § 16 Abs. 5 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Im Übrigen ist noch vorhandenes eingebrachtes Vermögen unter Anrechnung auf den nach Satz 1 zu bestimmenden Anteil an das jeweilige Verbandsmitglied zurückzugeben.
- (8) Sofern und soweit die Verbandsmitglieder nach der Auflösung des Zweckverbands selbst wieder einen Bauhof betreiben, übernehmen sie die Beschäftigten, die sie zum Zeitpunkt der Verbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet haben oder die der Zweckverband bis zu seiner Auflösung beschäftigt hat, um die aktuellen Aufgaben des Verbandsmitglieds zu erfüllen.

Andernfalls sind die Bediensteten des Zweckverbands von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Dabei ist das Verhältnis der Stimmen der kommunalen Mitglieder in der Verbandsversammlung zueinander maßgeblich. Der Abwickler bestimmt, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten übernommen werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht:

Gemeinde Kleinmachnow:
Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt,

Gemeinde Stahnsdorf:
Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf,

Stadt Teltow:
Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum (Neues Rathaus), Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 2 bezeichneten Orten bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung nach § 20 Abs. 1 in Kraft.

Für die Stadt Teltow:

Teltow, den 11.10.2019

gez. Thomas Schmidt
Bürgermeister

gez. Beate Rietz
Beigeordnete

Für die Gemeinde Kleinmachnow:

Kleinmachnow, den 09.10.2019

gez. Michael Grubert
Bürgermeister

gez. Hartmut Piecha,
Stellv. des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Stahnsdorf:

Stahnsdorf, den 14.10.2019

gez. Bernd Albers
Bürgermeister

gez. Anja Knoppke,
Stellv. des Bürgermeisters

Aufgabenbereich	Inhalt	
Straßen, Wege, Plätze	<ul style="list-style-type: none"> - Reparatur von Fahrbahnbelägen aller Art bis zu einer Einzelflächengröße von ca. 20 m² - Reparatur von Gehwegbelägen aller Art bis zu einer Einzelfläche von ca. 10 m² - Instandsetzung von wassergebundenen Wegedecken - Neuanlage von wassergebundenen Wegen in öffentlichen Grünanlagen - Neuanlagen von nicht umlagepflichtigen Verkehrsflächen als Ergänzung zur vorhandenen Anlage - Unterhaltung aller Verkehrsschilder - Unterhaltung von Verkehrsmarkierungen - Unterhaltung von Bordanlagen, Querungshilfen, Schnittgerinne, Bankette 	
Regenwasserunterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der Regenwassereinflüsse, Sinkkästen, Entwässerungsrinnen, Mulden - Unterhaltung der Regenwasserleitungen im Bereich der Anschlussleitungen - Unterhaltung der Sickeranlagen (Schächte, Becken) incl. Grünbewuchs und Zaunanlagen auf der Regenwasseranlage - Zustandskontrolle der Absetzanlagen und Abscheider - Neubau von einzelnen Regenwassereinflüssen und Sickerstellen - Niveaugleichung von Schachtdeckeln im Bereich von Fahrbahnen - Unterhaltung von Regenwasserauslaufbauwerken 	
Grünanlagenunterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd aller öffentlichen Grünflächen laut Pflegeanweisung - Laubbeseitigung auf Grünanlagen - Pflege von Hecken, Sträuchern, Blumenbeeten, sonstigen Gehölzen - Unterhaltung von Nistkästen - Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Gedenkstätten - Neuanlage von Grünanlagen ohne Umlagepflicht und im begrenzten Umfang - Unterhaltung von Rad-, Wanderwegen im Grünbereich - Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen auf öffentlichen Grünflächen (Zäune, Mauern usw.) - Unterhaltung von begrünten Lärmschutzwällen und Begrünung an Lärmschutzwänden 	
Straßenreinigung	<ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der Fahrbahnen laut Satzung - Reinigung der Radwege laut Satzung - Reinigung der Gehwege laut Satzung an gemeindlichen Grundstücken ohne externe Verwaltung - Winterwartung der Fahrbahnen laut Satzung - Winterwartung der Radwege laut Satzung - Winterwartung der Gehwege laut Satzung an gemeindlichen Grundstücken ohne externe Verwaltung - Reinigung der öffentlichen Parkplätze und befestigten Plätze - Reinigung der öffentlichen Papierkörbe (ohne BHS) und Hundetoiletten - Entfernung von unerwünschtem Grünbewuchs auf befestigten Flächen - Winterdienstbeschilderung stellen - örtliche Säuberungsaktionen unterstützen - Aufnahme, Sicherung und Entsorgung von Tierkadavern im öffentlichen Bereich - Laubbeseitigung auf Verkehrsflächen 	
Bäume	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung der Verkehrssicherheit für Bäume im Bereich der Verkehrs- und Grünanlagen - Fällung und Stubbenrodung von Bäumen im Bereich der Verkehrs- und Grünanlagen - Baumnummerierung - Neupflanzung von Bäumen als Lückenschluss, auch sonstige Neupflanzungen - Unterhaltungspflege (Unfallschäden, Baumschutz, Pflanzhilfen), Jungbaumpflege, Aufastungen, Wässern, Stammtriebschnitt u.Ä.) - Beseitigung von Stammtrieben 	
Wald	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung und Pflege der gemeindeeigenen Waldbereiche - Verkehrssicherheit an Wegen und Grundstücken herstellen - EPS und ähnliche Schädlinge bekämpfen - Beschilderung von Waldwegen - Müllbeseitigung - Befestigung und Unterhaltung von Waldwegen - Errichtung von Benjeshecken, Absperrungen u.Ä. - allgemeine Gefahrenabwehr (Zäune, Mauern, Senken, Überhängen, Wurzeln usw.) - Auf- und Abbau von Wildschutzanlagen 	
Spiel- und Bolzplätze	<ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der Plätze laut Reinigungsplan - Kontrolle der Anlagen nach Aufgabenstellung - Kleinreparaturen - Instandsetzung nach Anweisung und TÜV-Kontrolle 	
öffentliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung der Bänke, Rastanlagen, Poller, Absperranlagen, Papierkörbe, Bushaltestellen, Brunnen, Steganlagen, Geländer, Treppenanlagen, Glascontainer, QR-Schilder, sonstige Ausstattungsgegenstände 	
öffentliche Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Tierkadaverbeseitigung auch außerhalb von Verkehrsflächen innerorts (tote Fische..) - Umstellung von Werbeträgern aus Gründen der Verkehrssicherheit - Müllbeseitigung aus hygienischen und Ordnungsgründen - Beseitigung von Müll aus Schadensereignissen, Vandalismusschäden und Sicherung von illegalem Abfall in Zusammenarbeit mit APM - Verkehrssicherungsmaßnahmen allgemeiner Art - Geschwindigkeitsmessgeräte betreiben (stationär und mobil) - Aufstellung, Beseitigung und Einsatz von ordnungsrechtlicher Beschilderung (z.B. Hundeleinenpflicht-, Müllschilder usw.) 	
Straßenbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, FGÜ - Beleuchtung Bushaltestellen 	

Leistungs- bereich	Inhalt	Steuer- bewertung
Schulhöfe	- Wartungs- und Pflegearbeiten auf den Schulhöfen mit Ausnahme von Hausmeister Tätigkeiten (Spielsandtausch, Reparatur von Ausstattungsgegenständen, Beseitigung Wildschweinschäden)	
	- Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen auch Jungbaumpflege, Aufastung, Neupflanzung von Bäumen	
Wahlen	- Transport von Gegenständen zur Durchführung von Wahlen, dazu unterstützende Arbeiten	
Events	- Weihnachtsbaum, weihnachtliche Gegenstände aufstellen/abbauen	
	- Transport von Ausstattungsteilen für Kulturveranstaltungen	
	- Beschilderung und Absperrung bei gemeindlichen Veranstaltungen	
	- Beschilderung und Absperrung bei schulischen Veranstaltungen	
Verwertung	- Verkauf von Gütern, die der ZV produziert (Holzhäcksels, Kaminholz, Holzstämmen, Bänke u.Ä.) (dient zur Kostenreduzierung und Stärkung der wirtschaftlichen Basis)	
Havarie und Nothilfe	- Arbeiten im privaten Bereich, die durch Naturkatastrophen ausgelöst werden, (Voraussetzung sind Hilfsbedürftigkeit und eine von Dauer 1 bis 2 Tagen nach dem Ereignis)	
	- Arbeiten im private Bereich zum Erhalt der sozialen Struktur und Vermeidung von größeren materiellen Schäden (Sturmschäden, Überschwemmungen, überstarke Wintereinbrüche)	

Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 10.10.2019

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluss Nummer: 2019-6/039)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die anliegende „Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(36 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2019-6/040)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bestellung der/des Vertreter/s des Landkreises Potsdam- Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ mit Sitz in Rathenow (Beschluss Nummer: 2019-6/051)

Beschluss

Der Kreistag bestellt folgende Vertreterinnen/Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel – Brandenburger Havel“:

(1). Herrn Carsten Muschol (CDU-Fraktion)

(2). Frau Irene Mohr (Fraktion B90/GRÜNE)

2. Die Vertreter einigen sich untereinander über die Verteilung der 170 Stimmen und informieren den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages sowie den Landrat über die Stimmverteilung.

3. Sofern ein Vertreter an der Teilnahme der Verbandsversammlung gehindert ist, hat er seine Stimme auf einen der anderen Vertreter zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Enthaltung)

Bestellung der/des Vertreter-in/s des Landkreises Potsdam- Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ mit Sitz in Golzow (Beschluss Nummer: 2019-6/054)

Beschluss

1. Der Kreistag bestellt folgende(n) Vertreterin/Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“:

(1). Herrn Wolfgard Preuß (Fraktion BVB Freie Wähler-FBB)

(2). Herrn Berthold Satzky (SPD-Fraktion)

2. Die Vertreter einigen sich untereinander über die Verteilung der Stimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bildung einer Arbeitsgruppe „AG Bildungswerkstatt“ (Beschluss Nummer: 2019-6/073)

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Wahlperiode eine Arbeitsgruppe „AG Bildungswerkstatt“ einzuberufen, welche die Schulentwicklungspla-

nung auf aktuelle Veranlassung in der Diskussion und bei Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes begleitet und Vorschläge zur Umstrukturierung der Schullandschaft des Kreises vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem Vertreter der Fraktionen des Kreistages, den Vorsitzenden der Kreismitwirkungsgremien (Kreiseltern-, Kreislehrer-, Kreisschüler- und Kreisschulbeirat), Vertretern des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel und Vertretern des öffentlichen Schulträgers Landkreis (FB1/FD 19) unter Leitung der Schulentwicklungsplanung (FB 5/FD52).

Bei Bedarf können weitere Teilnehmer mit Rederecht eingeladen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**Wahl des Integrationsbeirates des Landkreises
Potsdam-Mittelmark**
(Beschluss Nummer: 2019-6/087)

Beschluss

Der Kreistag wählt aus den 11 Kandidatinnen und Kandidaten die 7 Mitglieder des Integrationsbeirates. Die 4 nicht gewählten Personen bilden entsprechend ihrer Stimmenanteile eine Nachrückliste für den Fall, dass gewählte Mitglieder aus dem Integrationsbeirat ausscheiden.

Mitglieder	Stimmen	Nachrücker	Stimmen
1. Frau Ivanna Popova	25	1. Jenny Magaly Tepan Tamay	19
2. Herr Karim Salehzadeh	24	2. Mohanad Atif Khalil Mohamed	18
3. Frau Lena Galbenis	23	3. Irina Derho	17
4. Herr Herbert Grüneberg	21	4. Muwafaq Saeed	13
5. Herr Dr. Ermyas Mulugeta	21		
6. Herr Wolf Thieme	20		
7. Frau Hannelore Günther	19		

Die nachfolgenden Beschlüsse wurden beanstandet und sind daher nicht abgedruckt:

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter der Regionalversammlung Havelland-Fläming
(Beschluss Nummer: 2019-6/075)

Bestellung der/des Vertreter/s des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ mit Sitz in Nauen
(Beschluss Nummer: 2019-6/052)

Bestellung der/des Vertreter- in/s des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ mit Sitz in Trebbin
(Beschluss Nummer: 2019-6/053)

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Beelitz

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Beelitz-Heilstätten des WAZ „Nieplitz“ ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Gemeindeteil Beelitz der Stadt Beelitz. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen: **Gemarkung Beelitz, Flur 3 und 4.**

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 23. August 2019 lag der Entwurf der Verordnung und die dazugehörenden genauen Karten beim Landkreis Potsdam-Mittelmark im Fachdienst Umwelt – **Untere Wasserbehörde** 4513 Teltow) und bei der **Stadtverwaltung Beelitz** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich waren die Auslegungunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark veröffentlicht.

Vom 22. Juli 2019 (Beginn der Auslegungsfrist) bis einschließlich 6. September 2019 (Ende Einwendungsfrist) konnte jedermann Einwendungen oder Hinweise zum Verordnungsentwurf bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorbringen.

Am 19. Dezember 2019 um 17:00 Uhr findet im Tiedemann-Saal in der Clara-Zetkin-Straße 17 in 14547 Beelitz eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

*Untere Wasserbehörde
Landkreis Potsdam-Mittelmark*

**Bekanntmachung des
WAZV „Werder-Havelland“**

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland durch Beschluss vom 05. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	für die Betriebsbereiche:		
	Trinkwasser [€]	Abwasser [€]	Gesamt [€]
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	4.958.508	6.831.772	11.790.280
die Aufwendungen	4.647.960	6.423.748	11.071.708
der Jahresgewinn	310.548	408.024	718.572
der Jahresverlust	0	0	0
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäfts- tätigkeit			2.704.421
Mittelzufluss/Mit- telabfluss aus der Investitionstätigkeit			-7.366.532
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierung- tätigkeit			2.866.193
2. Es werden festge- setzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf			0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf			0
2.3 die Verbandsumlage			0
Nach § 19 Abs. 2 S. 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			
a)			
b)			
c)			

Werder (Havel), den 05. Dezember 2019

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel), vom 3. Februar 2020 bis 7. Februar 2020 während der Sprechzeiten aus.

gez. Hoppe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Saß
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckver- bandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin öffentlich bekannt gegeben.

In der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 05. Dezember 2019 wurde der Jahresabschluss 2018 festgestellt. Die Verbandsvorsteherin ist für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet worden. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 27.01.2020 – 31.01.2020) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Saß
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Regionalen Planungs- gemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.12.2019

Erneute Einladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 11) lade ich hiermit erneut zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

**am Donnerstag, den 30.01.2020 um 16.00 Uhr in das
Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Protokollkontrolle

- Protokoll des öffentlichen Teils der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 27.06.2019
- Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung am 24.10.2019

TOP 3 Wahlen

- 3.1 Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz i.V.m. § 7 Satz 1 RegBkPIG)
- 3.2 Wahl eines 1. Stellvertreters bzw. einer 1. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.3 Wahl eines 2. Stellvertreters bzw. einer 2. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.4 Wahl von weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i.V.m. § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.6 Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Regionalen Planungsgemeinschaft im Regionalen Planungsrat nach Artikel 11 Landesplanungsvertrag

TOP 4 Bildung eines beratenden Ausschusses und weitere Rechtsangelegenheit der Regionalversammlung

- 4.1 Beschluss über die Bildung eines beratenden Ausschusses für Planungsarbeit
 - Beschlussvorlage 01/04/01
- 4.2 Beschluss über die Erarbeitung von Grundsätzen und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
 - Beschlussvorlage 01/04/02
- 4.3 Beschluss über die Erarbeitung eines Änderungsentwurfs für die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - Beschlussvorlage 01/04/03
- 4.4 Beschluss über die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming
 - Beschlussvorlage 01/04/04

TOP 5 Regionalplanung

- 5.1 Beschlussfassung über die Prioritäten der Planungsarbeit zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
 - Beschlussvorlage 01/05/01
- 5.2 Grundfunktionale Schwerpunkte in der Region Havelland-Fläming
 - Bericht der Planungsstelle
- 5.3 Mögliche Auswirkungen des Urteils des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.05.2019 (OVG 2 A 4.19) auf das Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 27.06.2019
 - Bericht der Planungsstelle
- 5.4 Die Anwendung der Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf

Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

- Bericht der Planungsstelle

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020
- Beschlussvorlage 01/06/01
- Jahresabschluss 2017
- Beschluss über den Jahresabschluss 2017
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstands für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Protokollkontrolle

- Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung Regionalversammlung am 27.06.2019
- Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung Regionalversammlung am 24.10.2019

TOP 2 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Ende des amtlichen Teils

Terminplan 2020 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seine Ausschüsse

(Beschluss-Nr. 2019-6/092 vom 05.12.2019)

Januar 2020

3. KW vom 13.01. – 17.01.2020

- Di 14.01.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
- Mi 15.01.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
- Do 16.01.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

5. KW vom 27.01. – 31.01.2020

- Di 28.01.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Mi 29.01.2020 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
- Mi 29.01.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
- Do 30.01.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

Februar 2020

7. KW vom 10.02. – 14.02.2020

- Di 11.02.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- Mi 12.02.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss
- Do 13.02.2020 17:00 Uhr Kreisausschuss**

9. KW vom 24.02. – 28.02.2020
Do 27.02.2020 15:00 Uhr Kreistag

März 2020

11. KW vom 09.03. – 13.03.2020

Di 10.03.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung

Mi 11.03.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Do 12.03.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

13. KW vom 23.03. – 27.03.2020

Di 24.03.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Mi 25.03.2020 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

Mi 25.03.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss „Planung“

Do 26.03.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

Fr/Sa 27. + 28.03.2020 Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses

April

15. KW vom 06.04. – 10.04.2020 (Osterferien)Di 07.04.2020

Di 07.04.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Mi 08.04.2020 17:00 Uhr Kreisausschuss

17. KW vom 20.04. – 24.04.2020

Do 23.04.2020 15:00 Uhr Kreistag

Mai 2020

19. KW vom 04.05. – 08.05.2020

Di 05.05.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung

Mi 06.05.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Do 07.05.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

21. KW vom 18.05. – 22.05.2020

Di 19.05.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Di 19.05.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur **

Mi 20.05.2020 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

Mi 20.05.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"

Juni 2020

23. KW vom 01.06. – 05.06.2020

Di 02.06.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Mi 03.06.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Do 04.06.2020 17:00 Uhr Kreisausschuss

25. KW vom 15.06. – 19.06.2020

Do 18.06.2020 15:00 Uhr Kreistag

Sommerpause (Sommerferien vom 25.06. bis 07.08.2020)

August 2020

33. KW vom 10.08. – 14.08.2020

Di 11.08.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung

Mi 12.08.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Do 13.08.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

35. KW vom 24.08. – 28.08.2020

Di 25.08.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Mi 26.08.2020 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

Mi 26.08.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"

Do 27.08.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

September 2020

37. KW vom 07.09. – 11.09.2020

Di 08.09.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Mi 09.09.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Do 10.09.2020 17:00 Uhr Kreisausschuss

39. KW vom 21.09. – 25.09.2020

Do 24.09.2020 15:00 Uhr Kreistag

Oktober 2020

41. KW vom 05.10. – 09.10.2020

Di 06.10.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung

Mi 07.10.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Mi 07.10.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"

Do 08.10.2020 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

43. KW vom 19.10. – 23.10.2020 (Herbstferien)

Mi 21.10.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

November 2020

45. KW vom 02.11. – 06.11.2020

Di 03.11.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Mi 04.11.2020 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

Mi 04.11.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"

Do 05.11.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 16.11. – 20.11.2020

Di 17.11.2020 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Mi 18.11.2020 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Do 19.11.2020 17:00 Uhr Kreisausschuss

Dezember 2020

49. KW vom 30.11. – 04.12.2020

Do 03.12.2020 15:00 Uhr Kreistag

Projektförderung - Offensive „Aktiv sein im Alter“ läuft weiter!

Nach einem aktiven und kreativen Jahr 2019 soll die Generation 55 + weiterhin animiert werden, Angebote und Aktivitäten vor Ort zu entwickeln und im Sinne einer generationenübergreifenden Arbeit zu veranstalten.

Der Landkreis ruft daher auch im Jahr 2020 wieder zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationenübergreifendes Miteinander zu beleben.

Konzeptideen für das Jahr 2020 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder hier (Antragsformular Projektskizze).

1. Abgabeschluss für das Jahr 2020 ist der 31. Januar 2020

Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen:

Frau Daniela Berlin

Telefon: 033841 91-368

sozialamt@potsdam-mittelmark.de

Kreis fördert Arbeiten in der Denkmalpflege

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark stellt auch für das Jahr 2020 Fördermittel für die Denkmalpflege zur Verfügung. Es können Arbeiten gefördert werden, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals sowie der Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen dienen. Der Kreis stellt dafür wie in den vergangenen Jahren 300.000 Euro bereit.

Ziel ist es, dass diese Mittel bis zum Ende kommenden Jahres tatsächlich abgerufen werden und die Summe des Investitionsvolumens denkmalrechtlicher Vorhaben mindestens das Sechsfache der Zuwendungen übersteigt.

Um diese Mittel für die Denkmalpflege zu beanspruchen, ist bis zum 31.12.2019 ein entsprechender Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Maßnahmen der Denkmalpflege bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark einzureichen.

Weitere Informationen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis oder zu einer eventuell notwendigen Baugenehmigung sowie der Förderantrag selbst, sind auf der Internetseite von Potsdam-Mittelmark abrufbar:

www.potsdam-mittelmark.de/buergerservice/

Eine Zusage dafür, dass Fördermittel ausgereicht werden können, ist mit dieser Information nicht verbunden.

Postanschrift:

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 4

Fachdienst 41 Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Freundliche Grüße

Kai-Uwe Schwinzert

Büro Landrat/Pressestelle

Landkreis Potsdam-Mittelmark

presse@potsdam-mittelmark.de

Integrationsforum Potsdam-Mittelmark: Gute Zusammenarbeit für gelingende Integration am 18.12.2019 in Werder (Havel)

Mit über 9000 Menschen hat sich die Zahl ausländischer Staatsangehöriger im Landkreis seit 2013 verdreifacht. Landrat Wolfgang Blasig: „Wir leben Vielfalt-die täglichen Kontakte - sei es in Kita, Schule, auf der Arbeit oder im Verein bringen rechtliche und ganz praktische Herausforderungen hervor, die wir meistern wollen.“ Gute Zusammenarbeit zwischen den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteuren können Stolperfallen verhindern. Die Mitsprache und Beteiligung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern hilft zudem, diskriminierende Strukturen zu erkennen und abzubauen. Was kann die Kommunalpolitik, was kann ich als Nachbarin leisten?

„Beim Integrationsforum können sich alle Beteiligten kennenlernen, austauschen und gemeinsam Lösungen entwickeln, wie Integration konkret vor Ort besser funktionieren kann“, sagt die Integrationsbeauftragte Theresa Pauli. Deshalb lädt sie alle Interessierten herzlich ein zum:

Integrationsforum Potsdam-Mittelmark

Mittwoch, dem 18.12.2019

15:30 - 18:00 Uhr

Im OSZ Werder (Havel)

Informationen und Anmeldung unter:

Theresa Pauli

integrationsbuero@potsdam-mittelmark.de

per Fax: 03327 73 92 91

per Post: Landkreis Potsdam-Mittelmark,

Integrationsbeauftragte,

Niemöllerstr. 1,

14806 Bad Belzig

Programmplanung (Stand 25.11.2019):

15:00 Uhr Ankommen und Kennenlernen

15:30 Uhr Begrüßung durch den Landrat Wolfgang Blasig, Einführung ins Thema durch die Integrationsbeauftragte Theresa Pauli

16:15 Uhr Thematische Foren mit Kurzinputs

1a. Arbeit/Ausbildung - Recht

- Ausländerbehörde Potsdam-Mittelmark
- Hofbäckerei Klaistow (Hr. Kipping, Auszubildender Hr. Mahmood)

1b. Arbeit/Ausbildung - Projekte, Maßnahmen

- Brandenburg Deine Chance (angefragt)

2. Kinder 0-6 Jahre

- internationale Eltern-Kind-Gruppe (AWO Bad Belzig)
- Kita Pustebume Teltow

3. Schule/Jugendliche

- ehemaliger „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“
- Grundschule Teltow (angefragt)

4. Frauen

- Frauensprachkurs in der GU Teltow IV (Fr. Welsch)
- Internationaler Frauenverein Luckenwalde (Fr. Khalil)

5. Psyche/Gesundheit

- Online-Beratung (albatros/angefragt)
- Projekt „Sozialkompetenztraining“ (Fr. Dr. Sharifi)

18:00 Uhr Abschluss durch den Fachbereichsleiter Soziales Bernd Schade
Moderation: Uta Meyer, RAA Potsdam

18/

12/

19

Ab 15 Uhr

Einladung zum Integrationsforum Potsdam-Mittelmark

„Gute Zusammenarbeit für gelingende Integration“

Aula Oberstufenzentrum Werder (Havel)
Altenkirch-Weg 6-8
14542 Werder (Havel)



Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Januar 2020

02. Januar 2019	Potsdam , IKK Brandenburg und Berlin, Eingang Schwarzschildstr.	14.30 bis 17.30 Uhr
02. Januar 2019	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
02. Januar 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
06. Januar 2019	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.30 Uhr
09. Januar 2019	Potsdam , Universität Am Neuen Palais, Am Neuen Palais 10	11.00 bis 15.00 Uhr
10. Januar 2019	Potsdam , Karl-Foerster-Schule, Kirschallee 172	16.00 bis 19.00 Uhr
13. Januar 2019	Bad Belzig , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
13. Januar 2019	Groß Kreutz , Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	14.00 bis 18.00 Uhr
14. Januar 2019	Werder , Schule Werder, Unter den Linden 11	15.30 bis 19.00 Uhr
15. Januar 2019	Ziesar , FFW Ziesar, Gartenstr. 16	15.30 bis 19.00 Uhr
15. Januar 2019	Potsdam , Universität Golm, im Blutspendemobil	10.00 bis 16.00 Uhr
16. Januar 2019	Potsdam , Stiftung Preußische Schlösser&Gärten, Lennéstr. 10 (Bus)	09.00 bis 13.00 Uhr
20. Januar 2019	Potsdam , Jugendhaus Fahrland, Ketziner Str. 52	16.00 bis 19.00 Uhr
21. Januar 2019	Potsdam , Oberlinhaus (Mutterhaus) Rudolf-Breitscheid-Str. 24	14.30 bis 18.30 Uhr
23. Januar 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
30. Januar 2019	Treuenbrietzen , Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam**
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

